

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und im Falle der Ausgabe von Wertschleifen bei deren Ausfolgung.

§ 3

GEBÜHRENTARIF

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr für Privathaushalte wird die Zahl der zugewiesenen Müllsäcke bzw. nach der Größe der zugeteilten Gefäße bei zweiwöchigem Abholintervall bemessen, jedenfalls das gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestvolumen.

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt mit der allgemeinen Steuervorschreibung, jeweils Anfang der zweiten Hälfte des laufenden Haushaltsjahres, und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter bemessen, jedenfalls das gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestvolumen.

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt vierteljährlich aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen des Abfuhrunternehmens.

b) Die Grundgebühr für 2009 beträgt:	
➤ pro Liter Restmüll und Bioabfall	€ 0,087
<i>Beim Müllsacksystem mit 14-tägiger Abfuhr:</i>	
➤ für eine 70-Liter Müllsack	€ 6,09
<i>Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr:</i>	
➤ pro 80 Liter Behälter	€ 6,96
➤ pro 120 Liter Behälter	€ 10,44
➤ pro 240 Liter Behälter	€ 20,88
➤ pro 800 Liter Container	€ 69,60
➤ pro 5000 Liter Mulden	€ 435,00

Diese Gebührensätze werden vom Gemeinderat ihrer Höhe nach jährlich festgelegt.

2. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Privathaushalte wird die Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bzw. nach der Größe der zugeteilten Gefäße bei zweiwöchigem Abholintervall bemessen, jedenfalls das gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestvolumen.

Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt ebenfalls mit der allgemeinen Steuervorschreibung, jeweils Anfang der zweiten Hälfte des laufenden Haushaltsjahres und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Für zusätzlich benötigte Müllsäcke wird die volle Gebühr verrechnet. Nicht verbrauchte Säcke werden auf das Folgejahr nicht angerechnet.

Die weitere Gebühr für Gewerbebetriebe wird nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter bemessen. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt vierteljährlich aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen des Abfuhrunternehmers, jedenfalls das gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestvolumen.

b) Die weitere Gebühr für 2009 beträgt:	
➤ pro Liter Restmüll und	€ 0,03
➤ pro Liter Bioabfall	€ 0,03
<i>Beim Müllsacksystem:</i>	
➤ für einen 70 Liter Müllsack	€ 2,10
<i>Beim Behältersystem (eine Entleerung)</i>	
➤ pro 80 Liter Behälter	€ 2,40
➤ pro 120 Liter Behälter	€ 3,60
➤ pro 240 Liter Behälter	€ 7,20
➤ pro 800 Liter Container	€ 24,00
➤ pro 5000 Liter Mulde	€ 150,00

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4

UMSATZSTEUER

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% enthalten.

§ 5

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

INKRAFTTRETEN

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2008.
Kundgemacht vom 22.12.2008 bis 07.01.2009.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair